

musste er gegen die Pfändungsankündigung Beschwerde führen und zwar bis spätestens am 10. Dezember 1944. Mit seiner erst 10 Tage nach Vollzug der Pfändung, am 14. Dezember eingereichten Beschwerde konnte er angebliche Mängel der Ankündigung nicht mehr anfechten. Aber abgesehen von dieser Ankündigung war das Vorgehen des Betriebsbeamten beim Vollzug der Pfändung insofern nicht korrekt, als er in der ersten Hälfte des bezeichneten Vormittags an der Arbeitsstätte des Schuldners vorbeiging und diesen zur Präsenz bei der Vollzugshandlung auf dem Bahnhofplatz aufbot, deren genauer Zeitpunkt erst noch vom Eintreffen des Experten abhing und die denn auch erst gut 1 ½ Stunde später stattfand. Vielmehr hätte der Betriebsbeamte den Schuldner zum Abmarsch erst aufbieten sollen, als alles zum Pfändungsvollzug bereit war. Hätte der Schuldner von Anfang an sich diese Behandlung nicht gefallen lassen, so wäre davon auszugehen, dass es ihm nicht ordnungsgemäss ermöglicht worden sei, seine Belange beim Pfändungsvollzug zur Geltung zu bringen, nämlich ihm überhaupt beizuwohnen. Indessen hat der Rekurrent sich auf dieses Vorgehen eingelassen und ist von Zeit zu Zeit vorbeigegangen, um nachzusehen, ob es soweit sei. Er hätte also tatsächlich ohne zusätzliche Bemühung die Möglichkeit gehabt, an der Pfändung teilzunehmen, wenn ihm daran gelegen war. Unter diesen Umständen ist der Verstoß des Betriebsbeamten nicht dazu angetan, die Aufhebung der Pfändung zum Nachteil des Gläubigers nach sich zu ziehen (vgl. BGE 35 I 239, 38 I 189 = Sep. Ausg. 1909, 39 ; 1912, 2).

#### 14. Entscheid vom 17. März 1945 i. S. Schweiz. Volksbank.

*Grundpfandbetriebsung mit Mietzinsperre. Bestreitung (der Forderung und) des Pfandrechts an den Mietzinsen; Klagefristsetzungen gemäss Art. 93 VZG.*

1. Muss die Begründung der Einsprache gegen die Mietzinsperre (Art. 92 Abs. 2 VZG) eine Erklärung dafür enthalten, warum das Grundpfandrecht im betreffenden Fall ausnahmsweise

nicht auch die Mietzinsen umfasse? (Erw. 3, Schlussabsatz; Frage offen gelassen).

2. Ist nur das Pfandrecht an den Mietzinsen bestritten, so hat der Gläubiger gemäss Formular VZG Nr. 8 binnen 10 Tagen seit Zustellung desselben auf Feststellung dieses Rechtes zu klagen.
3. Ist daneben auch die Forderung bestritten, so kann der Gläubiger gemäss Formular VZG Nr. 8 entweder sofort auf Feststellung der Forderung und des Pfandrechts an den Mietzinsen klagen oder zunächst für die Forderung Rechtsöffnung verlangen.

Wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen, so hat er nach Formular VZG Nr. 8 binnen 10 Tagen seit rechtskräftiger Abweisung beim ordentlichen Richter auf Feststellung der Forderung und des Pfandrechts an den Mietzinsen zu klagen.

Wird das Rechtsöffnungsbegehren dagegen geschützt, so hat ihm das Betriebsamt eine neue Frist zur Klage auf Feststellung des Pfandrechts an den Mietzinsen zu setzen.

*Poursuite en réalisation d'un gage immobilier; immobilisation des loyers. Contestation d'un droit de gage sur les loyers (contestation de la créance); délais pour ouvrir action, art. 93 ORI.*

1. Le débiteur qui conteste que les loyers soient compris dans le gage (art. 92 al. 2 ORI) doit-il indiquer en même temps les raisons pour lesquelles, exceptionnellement en l'occurrence, les loyers ne feraient pas partie du gage? (Consid. 3 dernier alinéa; question réservée).
2. Si le débiteur s'est borné à contester que les loyers soient compris dans le gage, le créancier doit, d'après la formule 8 ORI, ouvrir action en constatation de ce droit dans les dix jours de la communication de cette formule.
3. Si la contestation du débiteur a trait également à la créance, le créancier peut, d'après la formule 8 ORI, ou bien ouvrir aussitôt action en reconnaissance de la dette et en constatation du droit de gage sur les loyers, ou bien commencer par requérir la mainlevée de l'opposition relative à la créance.

Si la mainlevée est refusée, le créancier doit, d'après la formule 8 ORI, ouvrir action devant le juge ordinaire en reconnaissance de la créance et du droit de gage sur les loyers dans les dix jours de celui où le jugement de mainlevée est devenu définitif et exécutoire.

Si la mainlevée est accordée, l'office fixera au créancier un nouveau délai dans lequel le créancier devra ouvrir action en reconnaissance du droit de gage sur les loyers.

*Esecuzione in via di realizzazione di pegno immobiliare; divieto di riscuotere o di disporre delle pigioni da parte del proprietario del pegno; contestazione del credito e del diritto di pegno sulle pigioni; termini per procedere a' sensi dell'art. 93 RRF (dizione dell'ordinanza complementare 19 dicembre 1923).*

1. Il proprietario del pegno che insorga contro il divieto di riscuotere le pigioni (art. 92 cp. 2 RRF) dovrà indicare per quali motivi queste eccezionalmente non sono comprese dal diritto di pegno? (Consid. 3, ultimo alinea: questione insoluta).
2. Qualora sia contestato solo il diritto di pegno sulle pigioni, il creditore, giusta il modulo No. 8 RRF, deve proporre l'azione

di accertamento del diritto di pegno contestato nel termine di 10 giorni.

3. Quando anche il credito sia contestato, il procedente può, secondo il modulo No. 8 RRF, promuovere senz'altro l'azione d'accertamento del credito e del diritto di pegno sulle pigioni, ovvero chiedere da prima il rigetto dell'opposizione relativa al credito.

Ove la domanda di rigetto d'opposizione sia respinta, il creditore, in conformità del modulo No. 8 RRF, deve iniziare il procedimento ordinario per il riconoscimento del credito e del diritto di pegno sulle pigioni, e ciò entro 10 giorni da quello in cui la sentenza sulla domanda di rigetto è passata in giudicato.

Se invece il rigetto d'opposizione è accordato, l'ufficio fisserà al creditore un nuovo termine per proporre l'azione di accertamento del diritto di pegno sulle pigioni.

A. — Nachdem die Rekurrentin am 25. September 1944 gegen Frau Rosa Russenberger Betreuung auf Grundpfandverwertung mit Mietzinssperre angehoben hatte, stellte das Betreibungsamt Zürich 7 der Schuldnerin das Formular VZG Nr. 6 zu, dessen Schlussabsatz lautet :

« Sollten Sie geltend machen wollen, dass sich das Pfandrecht nicht auch auf die Miet(Pacht)zinse oder dass es sich nur auf einen Teil davon erstrecke, so haben Sie dies dem Betreibungsamt unter Angabe der Gründe und allfällig unter genauer Bezeichnung des bestrittenen Teilbetrages innert zehn Tagen seit dem Empfang dieser Anzeige zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist kann die Miet(Pacht)zinssperre nicht mehr bestritten werden. »

Darauf schrieb die Schuldnerin dem Betreibungsamt am 2. Oktober 1944, sie bestreite « die Mietzinssperre sowohl als auch die Betreuung überhaupt », weil sie « eine Kündigung des Kapitals als ungerechtfertigt betrachte, indem keine fälligen Kapitalzinse ausstehen und diese regelmässig bezahlt worden sind, somit ein Grund zur Kündigung des Kapitals nicht vorlag. »

Am 4. Oktober 1944 sandte hierauf das Betreibungsamt der Rekurrentin mit dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls (worin wohl der Inhalt des Schreibens vom 2. Oktober 1944 wiedergegeben war) das Formular VZG Nr. 8, in welchem es hiess :

« Nachdem.....  
der Schuldner den beiliegenden Rechtsvorschlag erhoben hat,  
und  
beiliegende Bestreitung der Miet (Pacht) zinssperre erhoben hat,

wird Ihnen hiemit eine vom Tage des Empfanges dieser Anzeige an laufende Frist von 10 Tagen angesetzt, um

entweder Klage auf Anerkennung Ihrer Forderung oder Feststellung des Pfandrechtes anzuheben,

oder ein Rechtsöffnungsbegehren zu stellen und, falls Sie damit abgewiesen werden sollten, innerhalb 10 Tagen seit rechtskräftiger Abweisung den ordentlichen Prozess auf Feststellung der Forderung oder des Pfandrechts einzuleiten.

Liegt nur eine Bestreitung der Miet(Pacht)zinssperre vor, so kommt das Rechtsöffnungsbegehren nicht in Betracht, sondern es ist direkt Klage auf Feststellung des bestrittenen Pfandrechts an den Miet (Pacht) zinsen anzuheben.

Die an die Mieter (Pächter) gemäss Art. 806 ZGB erlassenen Anzeigen werden widerrufen oder bei bloss teilweiser Bestreitung der Miet(Pacht)zinssperre entsprechend eingeschränkt und allfällig dem Amte bereits bezahlte Miet(Pacht)zinssbeträge, bei bloss teilweiser Bestreitung der Zinssperre die bestrittenen Teilbeträge, dem Vermieter (Verpächter) aushingegen, wenn Sie sich nicht rechtzeitig beim unterzeichneten Betreibungsamt durch eine Bescheinigung der zuständigen Gerichtsstelle darüber ausweisen, dass Sie der vorstehenden Aufforderung nachgekommen sind. »

B. — Innert der ihr damit gesetzten Frist verlangte die Rekurrentin provisorische Rechtsöffnung für die Betreuungsforderung. Zudem beantragte sie vor dem Rechtsöffnungsrichter, der Einspruch gegen die Mietzinssperre sei als unbegründet aufzuheben. Nach einer Bescheinigung dieses Richters anerkannte die Schuldnerin das Begehren der Rekurrentin unter Vorbehalt der Aberkennungsklage « vollumfänglich », d. h. auch in seinem « zweiten Teil », der die Beseitigung des Einspruchs gegen die Mietzinssperre betraf.

C. — Die Schuldnerin erhob nach Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides Aberkennungsklage und ersuchte das Betreibungsamt am 6. November 1944 um Aufhebung der Mietzinssperre mit der Begründung, dass « eine Klage gegen den Einspruch nicht eingereicht bzw. ein gerichtliches Urteil zu dessen Aufhebung nicht ergangen » sei. Da das Betreibungsamt diesem (am 20. November 1944 erneuerten) Verlangen nicht entsprach, führte sie am 27. November 1944 wegen Rechtsverweigerung Beschwerde mit dem Antrage, die Mietzinssperre sei aufzuheben und das Betreibungsamt anzuhalten, die eingezogenen Mietzinsen ihr auszuzahlen. Die untere kantonale Aufsichts-

behörde wies daraufhin das Betreibungsamt an, der Rekurrentin vom Einspruch der Schuldnerin gegen die Mietzinssperre Kenntnis zu geben und ihr Frist zur Klage auf Feststellung des bestrittenen Pfandrechts an den Mietzinsen zu setzen. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an welche die Schuldnerin rekurierte, hat am 16. Februar 1945 im Sinne des Beschwerdeantrages entschieden.

D. — Diesen Entscheid zieht die Rekurrentin an das Bundesgericht weiter mit dem Antrage, die Beschwerde sei abzuweisen, eventuell sei ihr eine neue Frist zur Klage auf Feststellung des streitigen Pfandrechts zu setzen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

1. — Da die Schuldnerin in ihrem Schreiben vom 2. Oktober 1944 das Pfandrecht an der Liegenschaft nicht ausdrücklich bestritten hat, ist nach Art. 85 Abs. 1 VZG anzunehmen, sie bestreite neben dem Pfandrecht an den Mietzinsen nur die Forderung.

2. — Ist in einer Grundpfandbetreibung gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben worden, so hat das Betreibungsamt den Gläubiger nach Art. 93 Abs. 1 VZG aufzufordern, « innerhalb 10 Tagen

entweder direkt Klage auf Anerkennung der Forderung oder Feststellung des Pfandrechts anzuheben

oder ein Rechtsöffnungsbegehren zu stellen und, wenn dieses abgewiesen werden sollte, innerhalb 10 Tagen seit rechtskräftiger Abweisung den ordentlichen Prozess auf Feststellung der Forderung oder des Pfandrechts einzuleiten ».

Beim Vorliegen einer Einsprache gegen die Mietzinssperre hat das Betreibungsamt dem Gläubiger nach Art. 93 Abs. 2 VZG in der Fassung vom 19. Dezember 1923 aufzugeben, « innerhalb 10 Tagen Klage auf Feststellung des bestrittenen Pfandrechts an den Miet- (Pacht-) zinsen anzuheben ».

Art. 93 Abs. 3 VZG in der Fassung vom 19. Dezember

1923 ordnet die mit der Klagefristsetzung zu verbindenden Androhungen.

Für die Mitteilung des Rechtsvorschlages bezw. der Bestreitung der Mietzinssperre und für die Klagefristsetzung im Sinne von Art. 93 VZG ist das Formular VZG Nr. 8 (in seiner der Revision von Art. 93 VZG angepassten Fassung, vgl. AS 1924 S. 25 Fussnote \*\*) zu verwenden und im vorliegenden Falle tatsächlich auch verwendet worden (oben A). Die Mitteilung der Einsprache gegen die Mietzinssperre gegebenenfalls mit der Mitteilung des Rechtsvorschlages zu verbinden, wie es das Betreibungsamt hier durch eine entsprechende Anpassung des Formulartextes getan hat, ist nicht etwa unzulässig. Anhand dieses Formulars ist daher zu prüfen, welche Vorkehren die Rekurrentin zu treffen hatte, um die Mietzinssperre aufrecht zu erhalten.

3. — Liegt nur eine Einsprache gegen die Mietzinssperre vor, so kommt nach dem zweiten Satze des Formulars VZG Nr. 8 das Rechtsöffnungsbegehren nicht in Betracht, sondern es ist direkt, d. h. innert 10 Tagen seit der Zustellung des Formulars, Klage auf Feststellung des bestrittenen Pfandrechts an den Mietzinsen anzuheben. Ist dagegen nicht nur diese Sperre, sondern auch die Forderung (und bezw. oder das Pfandrecht an der Liegenschaft) bestritten, so steht es dem Gläubiger nach dem Formulare frei, zunächst keinen ordentlichen Prozess anzustrengen, sondern Rechtsöffnung zu verlangen. Diese Möglichkeit ist ihm eingeräumt worden, obwohl man sich schon vor Erlass des Formulars in dessen neuer Fassung davon Rechenschaft gegeben hat, dass das Rechtsöffnungsverfahren kaum irgendwo dazu dienen kann, die Einsprache gegen die Mietzinssperre zu beseitigen (BGE 49 III 171), m. a. W. dass das Rechtsöffnungsbegehren sich nur auf die Forderung (und bezw. oder allenfalls das Pfandrecht an der Liegenschaft, vgl. BGE 62 III 9 f.) beziehen kann. Auch der Rechtsöffnungsrichter des Bezirksgerichtes Zürich hätte sich mit dem Begehren um Aufhebung der Ein-

sprache gegen die Mietzinssperre, wäre es streitig geblieben, offenbar nicht befasst, zumal da er nach Angabe der untern Aufsichtsbehörde nicht einmal die Frage des Pfandrechts an der Liegenschaft zu prüfen pflegt.

Verlangt der Gläubiger Rechtsöffnung, und wird er mit seinem Begehren abgewiesen, so hat er nach dem Formular (Satz 1, letzter Untersatz) innert 10 Tagen von der rechtskräftigen Erledigung des Rechtsöffnungsverfahrens an « den ordentlichen Prozess auf Feststellung der Forderung oder des Pfandrechts einzuleiten ». Die Aufforderung zur Klage auf Feststellung des Pfandrechts (die trotz der Wendung « oder des Pfandrechts » gegebenenfalls neben der Aufforderung zur Forderungsklage gilt) umfasst auch die Aufforderung zur Klage auf Bestätigung der Mietzinssperre. Ist neben der Forderung diese Sperre bestritten und das Begehren, für die Forderung Rechtsöffnung zu erteilen, abgewiesen worden, so hat der Gläubiger also innert der erwähnten Frist beim ordentlichen Richter auf Feststellung der Forderung und des Pfandrechts an den Mietzinsen zu klagen (wie er es gemäss der ersten Alternative der Klageaufforderung schon unmittelbar nach deren Zustellung hätte tun können). Für den Fall dagegen, dass er mit dem Rechtsöffnungsbegehren obsiegt, gibt ihm das Formular VZG Nr. 8 keine weiteren Schritte auf. Da jedoch der Streit über die Mietzinssperre noch unausgetragen bleibt, wenn es dem Gläubiger gelingt, den Rechtsvorschlag gegen die Forderung (und bezw. oder das Pfandrecht an der Liegenschaft) im Rechtsöffnungsverfahren zu beseitigen, hat ihm nunmehr das Betreibungsamt in Anwendung von Art. 93 Abs. 2 VZG eine neue Frist zur Klage auf Feststellung des Pfandrechts an den Mietzinsen zu setzen, und zwar wiederum mit der im Schlussabsatz des Formulars VZG Nr. 8 enthaltenen, auf Art. 93 Abs. 3 VZG beruhenden Androhung.

Diese Lösung hat freilich den Nachteil, dass unter Umständen ein und dieselbe Grundpfandbetreibung zwei getrennte Prozesse zwischen den gleichen Parteien aus-

löst, nämlich den Prozess über das Pfandrecht an den Mietzinsen und den Aberkennungsprozess im Sinne von Art. 83 Abs. 2 SchKG. Sie ist jedoch der andern, die darin bestünde, dem Gläubiger die sofortige Einleitung der Klage auf Feststellung des Pfandrechts an den Mietzinsen auch dann vorzuschreiben, wenn er für die Forderung einen Rechtsöffnungstitel zu besitzen glaubt, vorzuziehen, da es im letztern Falle nicht nur bei Gutheissung des Begehrens um provisorische Rechtsöffnung, sondern auch bei dessen Abweisung zu zwei getrennten Prozessen (d. h. nacheinander zum Prozess über das Pfandrecht an den Mietzinsen und zum Prozess über die Forderung) kommen könnte. Der weitere Ausweg, der dahin ginge, dem Gläubiger zu gestatten, die Aberkennungsklage des Schuldners abzuwarten, um ihm zu ermöglichen, die Feststellung des Pfandrechts an den Mietzinsen widerklageweise zu verlangen, empfiehlt sich deswegen nicht, weil dabei unter Umständen unnütz Zeit verloren ginge, und weil keineswegs feststeht, dass alle kantonalen Prozessrechte eine solche Widerklage zulassen (vgl. den Entscheid BGE 71 III S. 18 ff., der einen entsprechenden Fall aus dem Gebiete des Retentionsverfahrens betrifft). — Dass das Formular VZG Nr. 8 nicht allen Möglichkeiten Rechnung trägt, ist hinzunehmen, da der darin nicht geregelte Fall nur selten praktisch wird, und da seine Einbeziehung die Übersichtlichkeit des Formulars erheblich beeinträchtigen würde.

Der Rekurrentin, die für die Forderung mit Erfolg Rechtsöffnung verlangt und bis heute ausser dem Formular VZG Nr. 8 keine weitere Klageaufforderung erhalten hat, fällt demnach bisher keine Versäumnis zur Last, die gemäss der Androhung laut Schlussabsatz des Formulars zum Widerruf der Mietzinssperre führen könnte. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben. Immerhin kann das Verfahren nicht mehr in den Stand vor Einreichung der Beschwerde zurückversetzt werden, sondern muss es bei der von der untern Aufsichtsbehörde

erlassenen Anweisung, der Rekurrentin eine neue Frist zur Klage auf Feststellung des Pfandrechts an den Mietzinsen zu setzen, sein Bewenden haben, selbst wenn man mit dem Rechtsöffnungsrichter annimmt, die Schuldnerin habe vor ihm wirksam auf die Einsprache gegen die Mietzinssperre verzichtet, oder davon ausgehen wollte, diese sei gar nicht wirksam erhoben worden, weil die Schuldnerin sie nicht mit solchen Gründen versehen hat, welche eine Erklärung darüber enthalten, warum hier ausnahmsweise das Grundpfandrecht nicht auch die Mietzinsen umfasse (Art. 92 Abs. 2 VZG). Denn die Rekurrentin hat den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde, der sie mit der Anordnung jener Klagefristsetzung beschwerte, nicht weitergezogen. Aus dem gleichen Grunde würde es ihr auch nicht helfen, wenn es zuträfe, dass das Betreibungsamt das am 6. November 1944 gestellte Gesuch um Aufhebung der Mietzinssperre ausdrücklich abgewiesen hat, und angenommen würde (vgl. z. B. BGE 56 III S. 52), damit sei eine zehntägige Beschwerdefrist in Gang gesetzt worden, die am 27. November 1944, als die Schuldnerin Beschwerde führte, bereits abgelaufen war.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs-  
und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen, der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 16. Februar 1945 aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, die Rekurrentin aufzufordern, binnen 10 Tagen Klage auf Feststellung des bestrittenen Pfandrechts an den Mietzinsen zu erheben.

15. Extrait de l'arrêt du 21 mars 1945 en la cause Jaggi.

*Saisie d'une gratification.*

L'office ne peut, pour fixer la part saisissable du salaire, incorporer au revenu mensuel une part correspondante de la gratification qu'un employé s'attend à toucher au Nouvel-An.

Cette expectative peut en revanche être saisie comme telle à titre de salaire futur, et la saisie opérée produit effet dès que la gratification est effectivement versée, même si c'est à titre purement bénévole.

*Pfändung einer Gratifikation.*

Bei Bestimmung des pfändbaren Teils des Lohnes darf dem monatlichen Einkommen nicht ein verhältnismässiger Teilbetrag der auf Neujahr zu erwartenden Gratifikation zugezählt werden.

Diese ist aber selbst als zukünftiger Lohnanspruch pfändbar. Die Pfändung wirkt sich aus, sobald die Gratifikation, sei es auch rein freiwillig, bezahlt wird.

*Pignoramento di una gratificazione.*

Ai fini del computo della parte pignorabile dello stipendio, non può essere addizionata alla mercede mensile una quota proporzionale della gratificazione che l'impiegato riceverà presumibilmente a capodanno.

La gratificazione è però per sé stessa pignorabile come uno stipendio futuro. In tal caso, il pignoramento produce i suoi effetti non appena la gratificazione sia stata effettivamente versata, foss' anche a titolo meramente benevolo.

4. — Le recourant se plaint que les autorités de poursuite cantonales aient incorporé à son revenu mensuel, à concurrence d'un douzième, la gratification annuelle qu'il pourrait recevoir à fin décembre 1945. Cette critique est fondée dans la mesure où le fait de tenir compte d'une prestation qui, même si elle constitue un dû, ne sera versée qu'ultérieurement, a pour conséquence que, dans l'intervalle, la somme laissée au débiteur ne couvre pas le minimum indispensable. Pour éviter ce résultat, il faut ne faire porter la saisie mensuelle que sur la différence entre le gain régulier que le débiteur peut s'attendre à toucher chaque mois et la somme nécessaire à son entretien et à celui de sa famille. Mais, en outre, il y a lieu de saisir la gratification comme telle, la saisie ayant pour effet que si et au moment où l'employeur verse la somme en question, il sera tenu — au risque sinon d'être appelé à payer une seconde fois — de le faire en mains de l'office. Le recourant objecte que sa gratification de Nouvel An « correspond à un geste purement bénévole de ses employeurs » et qu'il pourrait ne pas la recevoir. Mais il n'appartient pas aux autorités de poursuite d'exa-